

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.11.2014 Drucksache 17/4201

Antrag

der Abgeordneten Klaus Holetschek, Bernhard Seidenath, Judith Gerlach, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Martin Neumeyer, Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer-Stäblein, Joachim Unterländer, Steffen Vogel CSU

Konkretisierung der zuschussfähigen Kosten für Kinderhospize

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich bei den Kostenträgern für eine Konkretisierung der zuschussfähigen Kosten i.S.v. § 39a SGB V einzusetzen und ggf. die Selbstverwaltung auf Bundesebene um Klärung der Frage zu bitten, was bundesweit zuschussfähige Kosten im Sinn des § 39a SGB V für Kinderhospize sind,
- einen Runden Tisch mit den Kranken- und Pflegekassen sowie den Kinderhospizen zu initiieren, um anstehende Probleme (siehe oben) zu besprechen und zu lösen sowie zu prüfen, wie Kinderhospize langfristig und nachhaltig gestärkt werden können.

Begründung:

Grundgedanke der Hospizbewegung ist es, das Sterben in das Leben einzubinden. Vor allem bei betroffenen Kindern und ihren Familien ist die Begleitung der sterbenden Kinder und ihrer Angehörigen außerhalb der Zwänge des Alltagslebens von großer Bedeutung, um den Familien ein intensives und begleitetes Erleben der ihnen gemeinsam verbleibenden Zeit ermöglichen zu können.

Gem. § 39a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB V ist vorgesehen, dass 95 Prozent der zuschussfähigen Kosten eines Kinderhospizes von den Kranken- und Pflegekassen getragen werden. Allerdings ist nicht eindeutig definiert, was zuschussfähige Kosten sind. Resultat ist oftmals eine Differenz zwischen ausgehandeltem und tatsächlichem Bedarfssatz.

Für die St. Nikolaus – süddeutsches Kinderhospiz gGmbH beispielsweise werden die zuschussfähigen Kosten als tagesbezogener Bedarfssatz mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern ausgehandelt. Für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. August 2013 betrug der ausgehandelte tagesbezogene Bedarfssatz 265,00 Euro, so dass 251,75 Euro pro Tag pro erkranktes Kind gegenüber den Kassen abgerechnet werden konnten. Zum 1. September 2013 wurde der tagesbezogene Bedarfssatz auf 343,00 Euro festgelegt, so dass seitdem 325,85 Euro pro Tag pro erkranktes Kind abgerechnet werden kann.

Die tatsächlich anfallenden Ausgaben pro erkranktem Kind pro Pflegetag im Jahr 2013 liegen jedoch bei 778,76 Euro. Zu 70 Prozent muss sich das Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach selber tragen durch Spenden aus der Region - lediglich 30 der avisierten 95 Prozent werden durch die Kranken- und Pflegekassen beigesteuert. Die Aufenthalte der Eltern und Geschwisterkinder werden durch den Förderverein Kinderhospiz im Allgäu und die Süddeutsche Kinderhospiz-Stiftung finanziert. Der Förderverein des Hauses muss jedes Jahr knapp 1 Mio. Euro an Spendengeldern aufbringen, um die laufenden Betriebskosten zu decken. Die Diskrepanz zwischen ausgehandeltem und tatsächlichem Bedarfssatz entsteht, weil unklar ist, welche Kosten zuschussfähig sind und welche nicht. Eine Klärung der Frage, was zuschussfähige Kosten im Sinn des § 39a SGB V für Kinderhospize sind, ist daher überfällig.